



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

CAD-Planung & Visualisierung
Dipl.-Ing. Kunze
Freiberger Straße 5

09569 Oederan

Eingang

05. OKT. 2022

Dipl.-Ing. Jörg Kunze

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-2179,1999

Ihr Zeichen:

29. September 2022

Flächennutzungsplan für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (EE)
- erbeute Beteiligung zur 20. Änderung i. V. m. B-Plan „Solarpark Sallgast“
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Wie bereits mit Schreiben vom 21.02.2022 mitgeteilt, berührt das Plangebiet das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 20706 eingetragene Bodendenkmal „Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4“. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage des Bodendenkmals können Sie der Website bzw. dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM (<https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php>) entnehmen.

Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.

Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Textentwurf zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden:
„Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).“

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland